

**Per Mail an:**  
 beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung,  
 Forschung und Innovation  
 Einsteinstrasse 2  
 CH-3003 Bern

Bern / Effretikon, 19. Dez. 2019

## **Stellungnahme des Verbandes der Umweltfachleute (svu|asep) zur Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik und vielen weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung. Aus einer Gesamtsicht heraus begrüßen wir das Ziel **«Die Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation durch die Innosuisse so auszugestalten, dass sie sich besser an das dynamische Umfeld anpasst»** mit Überzeugung!

Wir möchten jedoch die Frage: welches exakt die **«Bedürfnisse der Innovationsakteure»** (Zitat), sowie auch die Frage, wer denn die Innovationsakteure der ersten Stunde sind und wo genau das «dynamische Umfeld» liegt, näher beleuchten: Eine an den Bedürfnissen der Innovationsakteure orientierte, wirkungsvolle Forschungs- und Innovations-Förderung sicherzustellen sowie danach **«bei Bedarf die Fördermassnahmen zu konkretisieren»** ist zwar logische Konsequenz, aber es ist ebenso wichtig, die echte Innovationsakteure frühzeitig zu erkennen: Oftmals sind eben gerade diese nicht «im Zentrum eines dynamischen Umfeldes» zu finden! Zunächst wären jene Innovationsakteure zu ermitteln, welche sehr direkt in die Erforschung bisher unbekannter Methoden und Phänomene involviert sind. Sie sind wohl mehrheitlich an eher kleinen, zwangsläufig oft von einer breiteren Öffentlichkeit (auch «Forschungs-Öffentlichkeit») unbemerkten, aber durchaus praxisorientierten Projekten beteiligt. Diese Personen sind oftmals zu weniger als 50% als Forscher tätig und müssen ihren Lebensunterhalt mit direkt oder indirekt mit ihrem Forschungsthema zusammenhängenden Arbeiten erkämpfen. Sie sind ebenso selten an etablierten Hochschulen tätig.

In vielen Fällen ist eine Zusammenarbeit der Innosuisse mit internationalen Partnerorganisationen daher nur denkbar, wenn Innosuisse über die auf nationaler Ebene geltenden Förderbedingungen hinausgehen und Beiträge nicht nur an Forschungspartner, sondern auch an Umsetzungspartner leisten kann. Dem svu|asep ist es gerade deshalb sehr wichtig, dass Umsetzungspartner, insbesondere auch kleinere, selbständig erwerbende Forschungspersonen bei der Innovationsförderung vermehrt Berücksichtigung finden. Nicht nur das Kriterium des «internationalen Kompatibilität und Konkurrenzfähigkeit» sondern auch die in Art. 2 unserer Bundesverfassung verankerte Nachhaltigkeit (Abs. 2) und die Chancengleichheit unter Bürgerinnen und Bürgern (Abs. 3) sollten bei der Umsetzung der Innovationsförderung wesentlich klarer beachtet werden.

Wir nehmen daher die aktuelle FIFG-Revision zum Anlass eine Anpassung in Artikel 6 des Gesetzes wie folgt zu beantragen:

brunnengasse 60  
 postfach  
 3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
 f: 031 312 38 01  
 info@svu-asep.ch  
 www.svu-asep.ch

## **Antrag: FIFG: Art. 6 Grundsätze und Aufträge**

In Absatz 4 sollte der Passus gemäss unserem Antrag wie folgt ergänzt werden:

- <sup>4</sup> Bei der Förderung der Innovation achten sie zudem auf deren Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz **sowie zur generellen Verbesserung der Nachhaltigkeit** (...gemäss Art. 2 der Bundesverfassung).

Die Innosuisse kann in ihrer Beitragsverordnung vorsehen, dass Beiträge auch an Umsetzungspartner geleistet werden können, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation notwendig ist. Nebst dem Kriterium der internationalen Zusammenarbeit sollten jedoch unseres Erachtens auch weitere Kriterien - insbesondere eben die Nachhaltigkeit - ein grosses Gewicht erhalten. Absatz 1 von Art. 19 FIFG enthält weiterhin die Hauptaufgabe der Innosuisse: die Förderung von Innovationsprojekten. Neu wird aber bereits hier präzisiert, wer Projektpartner sein kann. Diese Bestimmung war bisher in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a FIFG geregelt – dieser kann folglich aufgehoben werden. Die vorgeschlagene Streichung von Buchstabe a im Artikel 19, Absatz 2 FIFG, können wir zwar grundsätzlich unterstützen; aber wir möchten Anpassungen zu den Buchstaben «b» und «d» beantragen:

In Buchstabe «b» kann sehr elegant die Forderung der Beachtung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen nochmals verdeutlicht werden:

### **Antrag:**

b. Eine wirkungsvolle **und nachhaltige** Umsetzung der Forschungsergebnisse zugunsten der Wirtschaft und der Gesellschaft kann erwartet werden.

In Bezug auf Buchstabe «d» von Art. 19, Abs. 2 betonen wir, dass die Begründung für diese Flexibilisierung nicht nur in den Herausforderungen des internationalen Innovationswettbewerbes, sondern ebenso sehr in der gezielten Förderung innovativer Tätigkeiten insbesondere im Bereiche der Nachhaltigkeit und dies auch unabhängig von schweizerischen Hochschul-Instituten gesehen werden sollte. Wir möchten vor allem betonen, dass bei der Ausnahmeregelung gemäss Alinea 2:

**«Projekte, deren Ergebnisse einem breiten Kreis von Nutzern zugutekommen können.»**

...vermehrt Wert darauf gelegt werden sollte, dass dieser Kreis der Nutzenden überwiegend im schweizerischen Inland anzusiedeln sei. Am Beispiel einer landwirtschaftlichen Betriebsberaterin oder eines kantonalen Ackerbaustellenleiters wird offensichtlich, dass seine Praxisforschung oftmals wenig spektakulär sein mag, dass sie aber - sobald sie im Beratungsalltag umgesetzt werden kann - dem Kriterium eines grossen Kreises von Nutzenden sehr gut entsprechen wird. Forschungsergebnisse können so allenfalls wesentlich gezielter in Innovation umgesetzt werden, als wenn beispielsweise Forschungen in einem Labor eines grossen Agrochemie-Konzerns gefördert würden.

Weil im Rahmen dieser Revision des FIFG auch die künftigen Anwendungen der Beitragsreglemente von Innosuisse und Nationalfonds von Belang sein werden, erlauben wir uns noch den folgenden, ergänzenden Antrag betreffend dem Beitragsreglement zur Forschungsförderung des Schweizerischen Nationalfonds einzubringen:

Wir orten im Beitragsreglement des Schweiz. Nationalfonds SNF einige Unklarheiten respektive wir befürchten eine systematische Schlechterstellung von Selbständigerwerbenden, welche im selben Revisionsverfahren hätte behoben werden können:

## Beitragsreglement des Schweiz. Nationalfonds SNF

Antrag: Artikel 10:, Absätze 3 und 4:

3 Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit muss zusammen mit einer allfälligen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit mindestens im Umfang eines 50-Prozent-Pensums ausgeübt werden. Forschende mit einem geringeren Pensum der wissenschaftlichen Tätigkeit sind zur Gesuchstellung zugelassen, wenn ihre wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit üblicherweise im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird.

4 Selbständigerwerbende Forschende müssen alle Voraussetzungen nach den Absätzen 1-3 sinngemäss erfüllen und zusätzlich ihre selbstständige Forschungstätigkeit in der Schweiz nachweisen.

Ausführung betr. Selbständigerwerbende:

1.3. Selbständig erwerbende Forschende (Art. 10 Abs. 4 Beitragsreglement):

Selbständig erwerbende Forschende erzielen mit ihrer Forschungstätigkeit ein Erwerbseinkommen und sind zur Gesuchstellung zugelassen, sofern

a. Sie schriftlich nachweisen, dass sie eine hauptberufliche Forschungstätigkeit ausüben, welche mindestens einen Umfang eines 50-Prozent-Pensums aufweist; und

b. Die Forschung in der Schweiz oder mit engem Bezug zur Schweiz ausgeübt wird, was erfüllt ist, wenn Tätigkeit und Erwerbseinkommen im Zusammenhang mit der Forschung schweizerischem Recht untersteht.

Diese nicht optimal aufeinander abgestimmten Formulierungen in den Absätzen 3 und 4 könnten eine (markante) Schlechterstellung von selbständig erwerbenden Forscherinnen und Forschern bewirken, je nach der entsprechenden Interpretation.

- In Absatz 3 bleibt unklar, was alles unter «anderen beruflichen Tätigkeiten» subsumiert werden soll.
- In Absatz 4 sollte eine Ausnahmeregelung für Forschende, welche nicht 50% ihrer Arbeitszeit forschen zum Tragen kommen: es scheint hierbei aber widersprüchlich, wie eine «hauptberufliche» gegenüber einer nebenberuflichen Forschungstätigkeit abzugrenzen wäre.

Es dürfte gerade bei selbständigen Forschern nicht selten der Fall sein, dass sie zwar hauptberuflich im Bereiche (beispielsweise der landwirtschaftlichen) Beratung tätig sind, dass aber nur ein kleinerer Teil ihrer Arbeit - beispielsweise die systematische Erfassung der durch die Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse - als Forschungstätigkeit bezeichnet werden dürfte...

Antrag zu Art. 10 Abs. 4, Ziffer 1.3. Bst. «a» des Beitragsreglements:

...dass sie eine hauptberufliche Forschungs- oder inhaltlich direkt damit verbundene Berufs -tätigkeit ausüben, welche mindestens einen Umfang eines 50-Prozent-Pensums aufweist...

Wir sind überzeugt, dass mit unseren Anträgen eine neue Forschungsrichtung eingeschlagen werden könnte, die ausgetretene Pfade verlässt und mittelfristig mehr zu Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen kann, als das systematische Fortschreiben bestehender Forschungsprogramme. Wir verbleiben mit dem besten Dank für eine vertiefte Prüfung unserer Anliegen und deren angemessene Berücksichtigung:

Mit freundlichen Grüßen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter  
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,  
matthias.gfeller@bluewin.ch  
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,  
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA  
Raumplaner NDS-ETHZ